

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 3/2003)

- 1. Geltung**
- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Lieferungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden nur dann Anwendung, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 2. Angebot, Vertragsabschluß und Umfang der Lieferung / Leistung**
- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang bzw. termin-gemäß ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Filmen, Entwürfen oder anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
- 2.5 Unvorhergesehene technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages wurzeln und dessen Ausführung für uns unzumutbar machen, berechtigen uns zum Rücktritt. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntniserlangung der unvorhersehbaren technischen Schwierigkeiten zu klären. Bereits gewährte Gegenleistungen werden unverzüglich zurückerstattet.
- 3. Preise**
- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung.
- 3.2 Verpackung wird berechnet. Eine Rücknahme von Verpackungsgut kann nicht erfolgen. Mehrweggestelle, d.h. Euro-Paletten, Gitterboxen, BGT-Transportgestelle groß und klein, einseitige B-Gestelle, Holz-A-Böcke, Eisen-A-Böcke, bleiben in unserem Eigentum und müssen schnellstmöglich, längstens innerhalb 2 Wochen, zurückgegeben werden, ansonsten erfolgt Berechnung.
- 3.3 Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 4. Zahlung**
- 4.1 Alle Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto frei angegebener Zahlstelle zu leisten.
- 4.2 Etwaige Skontozusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Besteller nicht mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
- 4.3 Bei Zielüberschreitungen werden bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz bei Bestellern, die Verbraucher sind, und mindestens 8 Prozentpunkte bei Unternehmern berechnet, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 4.4 Rechnungsregulierung durch Scheck und Wechsel erfolgt nur zahlungshalber und bedarf bei Wechseln unserer vorherigen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit den Wechseln und Schecks zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit des Protestes.
- 4.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht gestattet.
- 4.6 Gerät der Besteller mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung der Ware in Verzug, oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir berechtigt, die Ware auf seine Kosten in einem Lagerhaus zu den ortsüblichen Lagerkosten unterzubringen und den Warenwert in vollem Umfange zu berechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, daß kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 5. Lieferzeit**
- 5.1 Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
Der Vertragsabschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 5.4 Geraten wir mit unseren Lieferungen oder Leistungen in Verzug und verlangt der Besteller die Lieferung, muss er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen.
- 5.5 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1 / 2 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles unserer Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann.
- 6. Gefahrübergang und Versand**
- 6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
- 6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 6.3 Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Angaben versichert.



BGT Bischoff Glastechnik GmbH

Alexanderstraße 2 • D-75015 Bretten
Postfach 1140 • D-75001 Bretten

T +49 (0)7252 5030
F +49 (0)7252 503 283

E info@bgt.glass
I www.bgt.glass

Rechtsform

GmbH • Sitz Bretten
Registriergericht Mannheim HRB 738605

UST-IdNr.: DE226561092
Steuer-Nr.: 30060/51105

Geschäftsführer

Klaus Wittmann
Frank Tretter

Bankverbindungen

Sparkasse Kraichgau (BLZ 663 500 36) 05020350
IBAN: DE97 6635 0036 0005 0203 50
BIC: BRUSDE66XXX

Volksbank Bruchsal-Bretten eG (BLZ 663 912 00) 409 600
IBAN: DE61 6639 1200 0000 4096 00
BIC: GENODE61BTT



AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 3/2003)

- 6.4 Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis zu + / - 10 % sind bei wiederkehrenden Lieferaufträgen in zumutbarem Umfang zulässig.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Der Besteller hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen, ob Mängel vorliegen. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erhalt, schriftlich geltend zu machen. Andernfalls gilt die Abnahme als erteilt. Beanstandete Ware muss dem Unternehmer zur Überprüfung zur Verfügung gestellt werden. Liegt ein Mangel vor, der bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar ist, so muss die Mängelrüge bei Entdeckung unverzüglich erfolgen. Die Abnahme gilt spätestens mit dem Einbau des von uns hergestellten Werks oder dessen Verarbeitung als erteilt.
- 7.2 Für fremde Erzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Diese Gewährleistungsansprüche entsprechen mindestens den Gewährleistungsansprüchen dieses Vertrages. Befriedigt der Dritte berechnete Ansprüche des Kunden nicht, so haften wir nach Maßgabe unserer AGB.
- 7.3 Weist die Ware bei Gefahrenübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werkes. Zur Erfüllung dieser Gewährleistungsverpflichtung hat der Besteller uns eine angemessene Frist zu gewähren. Im Falle der Neuherstellung eines Werkes ist eine angemessene Nachfrist produktabhängig zu vereinbaren. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Besteller berechtigt, seine gesetzlichen Rechte geltend zu machen.
- 7.4 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder fehlerhafter Konstruktion und / oder Montage entstehen.
- 7.5 Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 8. Allgemeine Haftung**
- 8.1 Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht, oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist oder es sich um einen Personenschaden handelt.
- 8.2 Für die schuldhaft Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden und nur bis zur Höhe von 50.000,00 € für Sachschäden und 25.000,00 € für reine Vermögensschäden.
- 8.3 Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.4 Im Falle der Verletzung vorvertraglicher Pflichten oder eines schon bei Vertragsabschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 Abs.2, 311a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
- 8.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.6 Dem Besteller, der Unternehmer ist, steht ein Rücktritt vom Vertrag nur bei uns zu vertretenden Pflichtverletzungen zu.
- 8.7 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in fünf Jahren ab Abnahme des Werkes. Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Für die Geltendmachung von Personenschäden sowie Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 9.2 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- 9.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 9.4 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.
- 9.5 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselseitige Haftung für uns begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt, einschließlich seiner vereinbarten Sonderformen, und sonstige zur Zahlungssicherung vereinbarte Sicherheiten nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.



BGT Bischoff Glastechnik GmbH

Alexanderstraße 2 • D-75015 Bretten
Postfach 1140 • D-75001 Bretten

T +49 (0)7252 5030
F +49 (0)7252 503 283

E info@bgt.glass
I www.bgt.glass

Rechtsform

GmbH • Sitz Bretten
Registergericht Mannheim HRB 738605

UST-IdNr.: DE226561092
Steuer-Nr.: 30060/51105

Geschäftsführer

Klaus Wittmann
Frank Tretter

Bankverbindungen

Sparkasse Kraichgau (BLZ 663 500 36) 05020350
IBAN: DE97 6635 0036 0005 0203 50
BIC: BRUSDE66XXX

Volksbank Bruchsal-Bretten eG (BLZ 663 912 00) 409 600
IBAN: DE61 6639 1200 0000 4096 00
BIC: GENODE61BTT



AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 3/2003)

10. Gerichtsstand

- 10.1 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Wir sind berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- 10.2 Vertragsgegenstand ist ausschließlich das hergestellte Werk mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und / oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.



BGT Bischoff Glastechnik GmbH

Alexanderstraße 2 • D-75015 Bretten
Postfach 1140 • D-75001 Bretten

T +49 (0)7252 5030
F +49 (0)7252 503 283

E info@bgt.glass
I www.bgt.glass

Rechtsform

GmbH • Sitz Bretten
Registergericht Mannheim HRB 738605

UST-IdNr.: DE226561092
Steuer-Nr.: 30060/51105

Geschäftsführer

Klaus Wittmann
Frank Tretter

Bankverbindungen

Sparkasse Kraichgau (BLZ 663 500 36) 05020350
IBAN: DE97 6635 0036 0005 0203 50
BIC: BRUSDE66XXX

Volksbank Bruchsal-Bretten eG (BLZ 663 912 00) 409 600
IBAN: DE61 6639 1200 0000 4096 00
BIC: GENODE61BTT





BGT Bischoff Glastechnik GmbH

Alexanderstraße 2 • D-75015 Bretten
Postfach 1140 • D-75001 Bretten

T +49 (0)7252 5030
F +49 (0)7252 503 283

E info@bgt.glass
I www.bgt.glass

Rechtsform

GmbH • Sitz Bretten
Registergericht Mannheim HRB 738605

UST-IdNr.: DE226561092
Steuer-Nr.: 30060/51105

Geschäftsführer

Klaus Wittmann
Frank Tretter

Bankverbindungen

Sparkasse Kraichgau (BLZ 663 500 36) 05020350
IBAN: DE97 6635 0036 0005 0203 50
BIC: BRUSDE66XXX

Volksbank Bruchsal-Bretten eG (BLZ 663 912 00) 409 600
IBAN: DE61 6639 1200 0000 4096 00
BIC: GENODE61BTT

